



Informationen für Eltern

zur Anerkennung einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung gemäß
Bayerischer Schulordnung (BaySchO) ab 01.08.2016

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind hat Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten und Sie möchten, dass diese bei der Notengebung berücksichtigt werden. Im folgenden Informationsschreiben finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Welche Formen von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gibt es?

In der BaySchO wird unterschieden zwischen einer

-  Lesestörung,
-  Rechtschreibstörung

und einer

-  +  Lese- und Rechtschreibstörung.

Wie wird eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung festgestellt?

Eine Lese-Rechtschreibstörung wird immer durch eine testpsychologische Untersuchung festgestellt. Für die Untersuchung können Sie sich an die zuständige Schulpsychologin Frau Sandra Labus wenden. Eine Terminanfrage erfolgt über das Sekretariat des MGGs (0931-797530) oder per E-Mail (Sandra.Labus@mgg-wuerzburg.de).

Es besteht auch die Möglichkeit, Ihr Kind bei einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie untersuchen zu lassen. Unter diesen Umständen legen Sie bitte das aktuelle fachärztliche Gutachten bei der Schulpsychologin vor.

Welche schulischen Maßnahmen gibt es, wenn eine Lese-Rechtschreibstörung festgestellt wurde?

Neben der individuellen Unterstützung im Unterricht gibt es bei der Leistungsfeststellung, wie z. B. bei Schulaufgaben, zwei Arten von Maßnahmen:

1. Maßnahmen zum **Nachteilsausgleich** bei Leistungsfeststellung gemäß §33 BaySchO:
Hier werden die Prüfungsbedingungen verändert, z. B. kann ein Zeitzuschlag gewährt werden.
2. Maßnahmen zum **Notenschutz** bei Leistungsfeststellung gemäß §34 BaySchO:
Hier wird auf den wesentlichen Kernbereich einer Leistung verzichtet. Zum Beispiel kann auf die Bewertung der Rechtschreibung verzichtet werden. Eine entsprechende Zeugnisbemerkung ist erforderlich.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen. Sie als Eltern stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz. Nur Maßnahmen, die Sie beantragen, werden gewährt.

Wie können diese schulischen Maßnahmen beantragt werden?

Zur Antragsstellung ist immer eine **schulpsychologische Stellungnahme** erforderlich. Grundlage dieser Stellungnahme ist die vorausgehende Untersuchung bei der Schulpsychologin oder ein fachärztliches Zeugnis. Die Schulpsychologin legt fest, ob eine Lese-Rechtschreibstörung, eine Rechtschreibstörung oder eine Lesestörung vorliegt, gibt Empfehlungen für konkrete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes, die für Ihr Kind notwendig sind, und empfiehlt einen Gewährungszeitraum. Dazu informiert sich die Schulpsychologin auch bei den Lehrkräften Ihres Kindes über seine Schwierigkeiten im Unterricht.

Anhand der schulpsychologischen Stellungnahme entscheidet die **Schulleitung** über Art und Umfang der gewährten Maßnahmen und deren Dauer. Sie erhalten von der Schulleitung einen **schriftlichen Bescheid**. Dafür müssen Sie einen **schriftlichen Antrag** stellen.

Wie lange werden die Maßnahmen gewährt?

Im schriftlichen Bescheid der Schulleitung ist der Gewährungszeitraum für die schulischen Maßnahmen festgelegt und wird individuell für Ihr Kind entschieden. Bitte beachten Sie dabei Folgendes: Sollten Sie innerhalb des gewährten Zeitraumes eine Rücknahme von den Maßnahmen des Notenschutzes in Betracht ziehen, so ist diese spätestens bis zum Ende der ersten Woche eines neuen Schuljahres bei der Schulleitung zu beantragen.

WICHTIG: Nach Ablauf des Gewährungszeitraums müssen sich die Eltern ggf. um eine erneute Überprüfung kümmern und Kontakt mit der Schule aufnehmen.

Was ist beim Übertritt an das Gymnasium oder bei einem Schulwechsel zu tun?

Liegt bereits ein Bescheid über eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung vor?

Wenn ja, so gilt: Beim Übertritt an das Gymnasium müssen die Eltern einen neuen Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich stellen. Hierzu wird der bisher gültige Bescheid der vorherigen Schule zur Überprüfung benötigt. Falls für die schulpsychologische Stellungnahme eine erneute Testuntersuchung erforderlich ist, nimmt die Schulpsychologin Kontakt mit Ihnen auf.

Wenn nein, s. Absatz Wie wird eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung festgestellt?

Bitte überprüfen Sie auf der Basis dieser Informationen Ihre Unterlagen. Besteht die Annahme, dass bei Ihrem Sohn bzw. Ihrer Tochter eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt, müssen Sie sich rechtzeitig vor Schuljahresbeginn um entsprechende Termine bei Ärzten und/oder Schulpsychologen bemühen, um die erforderlichen Bescheinigungen zeitnah vorlegen zu können.

Auf der Homepage der Staatlichen Schulberatung in Bayern (www.schulberatung.bayern.de) können Sie unter dem Punkt „Direkteinstieg für Ratsuchende - Lese-Rechtschreib-Störung und Nachteilsausgleich: Übersicht“ alle relevanten Dokumente zu der hier behandelten Thematik nachlesen.

Wenn Sie individuelle Fragen haben, steht Ihnen Frau Sandra Labus (Sandra.Labus@mgg-wuerzburg.de) gerne zur Verfügung.